



Egolzwil

Siedlungsentwässerungsreglement

Ausgabe vom 11. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Zweck.....	5
Art. 2	Geltungsbereich	5
Art. 3	Aufgaben des Gemeinderates.....	5
Art. 4	Begriffe.....	5
II.	Art und Ableitung der Abwässer	5
Art. 5	Einleitung von Abwasser.....	5
Art. 6	Versickernlassen von Abwasser	6
Art. 7	Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser	6
Art. 8	Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAI)	6
Art. 9	Abwasser von privaten Schwimmbädern	6
Art. 10	Zier-, Natur- und Fischteiche	7
Art. 11	Parkplätze, Garagen und Garagenvorplätze etc.	7
Art. 12	Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	7
Art. 13	Lagerung von wassergefährdenden Stoffen.....	7
Art. 14	Abwasser und Wasserversorgung	8
III.	Erstellen der Abwasseranlagen und Anschluss der Liegenschaften.....	8
Art. 15	Grundlage.....	8
Art. 16	Entwässerungsgrundsätze	8
Art. 17	Abwasseranlagen	9
Art. 18	Öffentliche Abwasseranlagen	9
Art. 19	Dringlichkeitsplan.....	9
Art. 20	Private Erschliessung.....	10
Art. 21	Übernahme von privaten Abwasseranlagen	10
Art. 21a	Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften	10
Art. 22	Anschlusspflicht	10
Art. 23	Ausnahmen von der Anschlusspflicht	10
Art. 24	Abnahmepflicht	10
Art. 25	Beanspruchung fremden Grundeigentums.....	11
Art. 26	Kataster.....	11
Art. 27	Bau- und Betriebsvorschriften	11
IV.	Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen	11
Art. 28	Gesuch um Anschlussbewilligung.....	11

Art. 29	Anschlussbewilligung.....	12
Art. 30	Planänderungen.....	12
Art. 31	Kontrollinstanz.....	12
Art. 32	Baukontrolle und Abnahme	12
Art. 33	Vereinfachtes Verfahren	13
V.	Betrieb und Unterhalt.....	13
Art. 34	Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen	13
Art. 35	Betriebskontrolle	14
Art. 36	Sanierung	14
Art. 37	Haftung	14
VI.	Finanzierung	14
Art. 38	Mittelbeschaffung.....	14
Art. 39	Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren.....	14
Art. 40	Anschlussgebühr	15
Art. 41	Anschlussgebühr bei Änderungen oder Umbauten	15
Art. 42	Versiegelungszuschlag	15
Art. 43	Grundsätze für Betriebsgebühren	15
Art. 44	Mengengebühr	16
Art. 45	Baubeiträge	16
Art. 46	Verwaltungsgebühren.....	16
Art. 47	Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen	17
Art. 48	Zahlungspflicht	17
Art. 49	Fälligkeit.....	17
Art. 49a	Mehrwertsteuer	17
VII.	Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen.....	17
Art. 50	Rechtsmittel	17
Art. 51	Strafbestimmungen	17
Art. 52	Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme).....	18
VIII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
Art. 53	Aufhebung des bisherigen Reglements.....	18
Art. 54	Inkrafttreten	18

ABKÜRZUNGEN

ChemV	Chemikalienverordnung
EGGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GSchV	Eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
lit.	littera (lat.) = Buchstabe
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
V zum EGGSchG	Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VWF	Eidgenössische Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998
WA*	Abwasser
WAI *	Industrielle und gewerbliche Abwässer
WAR*	Nicht verschmutztes Abwasser
WAS*	Verschmutztes Abwasser
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

* Begriffe, die im Wesentlichen der Schweizer Norm SN 592000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung" entsprechen

Soweit in dem vorliegenden Reglement für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche eingeschlossen.

Die Einwohnergemeinde erlässt gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997 nachstehendes Siedlungsentwässerungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Siedlungsentwässerungsreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Siedlungsentwässerungsreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3 Aufgaben des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich. Er kann zur Begutachtung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen Fachleute beiziehen.

² Die Verwaltungsgeschäfte vollzieht das Gemeindeammannamt oder eine andere, vom Gemeinderat bezeichnete Stelle.

Art. 4 Begriffe

Unter Abwasser (WA) im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

- a. Verschmutztes Abwasser (WAS) ist Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann (Art. 4 *lit.* f GSchG).
- b. Nicht verschmutztes Abwasser (WAR) erfüllt die Qualitätsziele für Oberflächengewässer gemäss der Gewässerschutzverordnung (in der Regel Meteorwasser von Dachflächen, Strassen und Plätzen ohne Güterumschlag).
- c. Reinabwasser/Fremdwasser ist stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser (in der Regel Sicker-, Quell-, Brunnen-, Grund-, Bachwasser usw.).

II. Art und Ableitung der Abwässer

Art. 5 Einleitung von Abwasser

¹ Die Einleitung von nicht verschmutztem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer bedarf der Bewilligung der Dienststelle für Umwelt und Energie. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement ist zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.

² Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

³ Reinwasser/Fremdwasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf einer Bewilligung der Dienststelle für Umwelt und Energie.

Art. 6 Versickernlassen von Abwasser

¹ Das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser bedarf einer Bewilligung der Dienststelle für Umwelt und Energie.

² Für die Erteilung einer Bewilligung für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser ist zuständig:

- a. bei oberflächlichen Versickerungen und Versickerungen über die belebte Humusschicht (Versickerungsmulden): der Gemeinderat
- b. bei unterirdischen Versickerungsanlagen (Versickerungsschächte): die kantonale Dienststelle für Umwelt und Energie
- c. bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind: das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Handel
- d. bei Versickerungen in besonders gefährdeten Bereichen: die kantonale Dienststelle für Umwelt und Energie.

Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

¹ Der Entscheid über die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt dem Gemeinderat.

² Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien der Dienststelle für Umwelt und Energie.

Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAI)

¹ Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwassereinleitungen entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig. Die Entsorgung von festen und flüssigen Abfällen mit dem Abwasser ist entsprechend Art. 10 GSchV verboten. Als solche gelten z.B. Molke, Blut, Schlachtabfälle, Fett usw.

² Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen einer Bewilligung der Dienststelle für Umwelt und Energie.

Art. 9 Abwasser von privaten Schwimmbädern

¹ Abwasser von privaten Schwimmbädern sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.

² Im Übrigen ist das jeweils aktuelle Merkblatt der Dienststelle für Umwelt und Energie für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern zu beachten.

Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche

¹ Überlaufwasser ist unter Beachtung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

² Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.

³ Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

Art. 11 Parkplätze, Garagen und Garagenvorplätze etc.

¹ Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen, privaten Autowaschplätzen hält sich der Gemeinderat an Norm SN 592000.

Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

¹ Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.

² Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe direkt oder indirekt den Kanalisationen zuzuleiten:

- a. Gase und Dämpfe;
- b. giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
- c. Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
- d. Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern usw.;
- e. dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm usw.;
- f. Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
- g. grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;
- h. saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
- i. feste Stoffe und Kadaver;
- j. Zement- und Kalkwasser von Baustellen.

³ Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

¹ Wassergefährdende Stoffe wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. sind so zu lagern, dass sie keine Gefährdung für Kanalisation und Gewässer darstellen. Es gelten die anerkannten Regeln der Technik sowie die Bestimmungen Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen und Chemikalien gelten

- a. die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (ChemV)

- b. die Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV)
- c. die anerkannten Regeln der Technik

Art. 14 Abwasser und Wasserversorgung

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

III. Erstellen der Abwasseranlagen und Anschluss der Liegenschaften

Art. 15 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 16 Entwässerungsgrundsätze

¹ Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt im sogenannten Trenn- oder Mischsystem.

² Beim Trennsystem werden das verschmutzte Abwasser und das nicht verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet.

³ Beim Mischsystem werden das verschmutzte Abwasser und das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht, gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.

⁴ Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.

⁵ Bei beiden Systemen muss das unverschmutzte Abwasser soweit möglich versickert werden.

⁶ Unverschmutztes Abwasser, welches nicht versickert werden kann, ist über eine Retentionsanlage gedrosselt abzugeben, soweit das aus Sicht des Gewässerschutzes und des Hochwasserschutzes sinnvoll ist.

⁷ Landwirtschaftsbetriebe haben das Merkblatt "Kultur und entwässerungstechnische Massnahmen im ländlichen Raum" der Dienststelle für Umwelt und Energie zu beachten.

⁸ Die Sammlung und Einleitung der Abwässer erfolgt im Mischsystem, Trennsystem oder Teil-Trennsystem (bzw. modifizierten Mischsystem). Das jeweilige Entwässerungssystem ist im Generellen Entwässerungsplan festgelegt.

⁹ Im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser gemeinsam in Mischwasserleitungen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet.

¹⁰ Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet. Die Schmutzwasserleitungen haben das häusliche, gewerbliche und industrielle Schmutzwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Die Regenwasserleitungen nehmen das Regenwasser auf und leiten dieses zur Versickerung oder unter Retention in ein Gewässer.

¹¹ Beim Teil-Trennsystem bzw. beim modifizierten Mischsystem werden häusliches, gewerbliches und industrielles Schmutzwasser sowie Regenwasser von Plätzen und Strassen, welches nicht oberflächlich oder via Sickermulde versickert

werden kann, in die Schmutzwasserleitungen eingeleitet. Regenwasser von Dächern wird zur Versickerung gebracht oder unter Retention über Regenwasserleitungen in ein Gewässer geleitet.

¹² Bei allen Systemen ist das Reinwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abzuleiten.

Art. 17 Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

- a. das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:
 - Schmutzabwasserleitungen und Mischwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage;
 - Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser zur Sammlung von Niederschlagswasser und dessen Ableitung zu einem Oberflächengewässer bzw. einer Versickerungsanlage;
 - Reinabwasserleitungen;
 - Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers;
 - Versickerungsanlagen und Retentionsanlagen für nicht verschmutztes Abwasser;
 - Abwasservorbehandlungsanlagen;
- b. die Abwasserreinigungsanlage;
- c. Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen.

Art. 18 Öffentliche Abwasseranlagen

¹ Abwasseranlagen, an denen ein vorwiegend öffentliches Interesse besteht, gelten als öffentlich. Der Gemeinderat legt fest, welche Anlagen als öffentlich im Sinne dieses Reglements gelten.

² Schmutz- und Mischwasserleitungen gelten in der Regel als öffentlich bei Gesamtüberbauungen ab Sonderbauwerk und bei Einzelparzellen ab der Leitungszusammenführung von mindestens zwei Parzellen.

³ Meteorwasserleitungen gelten in der Regel als öffentlich bei Gesamtüberbauungen ab Rückhaltebecken und bei Einzelparzellen ab der Leitungszusammenführung von mindestens zwei Parzellen.

⁴ Öffentliche Abwasseranlagen sollen in der Regel in öffentlichem Grund gebaut werden, oder, wo dies nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, an Grenzen von Bauparzellen und Liegenschaften.

⁵ Im Entwässerungskonzept des Generellen Entwässerungsplanes sind die geplanten öffentlichen Abwasseranlagen festgehalten.

⁶ Alle übrigen Abwasseranlagen gelten als privat.

⁷ Gesamtüberbauungen sind Wohnbauten und Überbauungen mit sechs und mehr Wohnungen.

Art. 19 Dringlichkeitsplan

Der Gemeinderat erstellt einen Plan darüber, welche Abwasseranlagen dringlich gebaut oder saniert werden müssen.

Art. 20 Private Erschliessung

¹ Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung selber vornehmen oder erwirken.

² Diese Erschliessung erfolgt:

- a. durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes.
- b. durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weitergeführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschliessen.

Art. 21 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen zu Eigentum oder in den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt übernehmen. Davon ausgeschlossen sind Leitungen mit den dazugehörigen Kontrollschächten, die nur einem Grundstück dienen. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

Art. 21a Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften

¹ Die Gemeinde kann die an einer privaten Abwasseranlage Beteiligten zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten, soweit sich die Beteiligten über die Erstellung oder Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen können (§ 18 EGGSchG)

² Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitritts-erklärung als abgegeben.

³ Im Übrigen finden die §§ 17 ff. des Einführungsgesetzes zum ZGB Anwendung.

Art. 22 Anschlusspflicht

¹ Im Bereich von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

² Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Art. 23 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt die kantonale Dienststelle für Umwelt und Energie bzw. im Baubewilligungsverfahren der Gemeinderat nach Anhören der Dienststelle für Umwelt und Energie eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

Art. 24 Abnahmepflicht

¹ Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen.

² Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 25 Beanspruchung fremden Grundeigentums

¹ Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.

² Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.

³ Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (öffentliche Güterstrassen, Gemeindestrassen, Kantonsstrassen, öffentliche Gewässer und Plätze) ist die Bewilligung des Gemeinderates bzw. des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

Art. 26 Kataster

¹ Der Gemeinderat lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster mit einer Datenbank ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Dieser ist laufend nachzuführen.

² Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

³ Der Kataster ist gemäss den Vorgaben des Raumdatenpools zu erstellen.

Art. 27 Bau- und Betriebsvorschriften

¹ Für den Bau der Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern usw. sowie für den Betrieb und Unterhalt sind massgebend:

- Schweizer Norm SN 592000 "Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung"
- "Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasserfachleute (VSA) für den Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstückentwässerung"
- SIA-Norm 190 "Kanalisationen"
- SIA-Norm 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten"
- SIA-Norm 118/190 "Allgemeine Bedingungen für Kanalisationen"
- Richtlinien und Weisungen der Dienststelle für Umwelt und Energie (uwe)
- GEP der Gemeinde Egolzwil (Angaben über Versickerungs- und Retentionsanlagen).

² Es sind nur Rohrsysteme und Entwässerungsprodukte mit einem Zertifikat QPlus einzusetzen.

³ Der Gemeinderat ist befugt, ergänzende Weisungen und Vorschriften zu erlassen.

IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 28 Gesuch um Anschlussbewilligung

¹ Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses, für

die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher ein Gesuch beim Gemeinderat einzureichen.

² Es sind folgende vom Gesuchsteller und Projektverfasser oder dem für den Anschluss verantwortlichen Unternehmer unterzeichnete Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:

- a. Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, eventuell 1:1000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücknummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt.
- b. Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
 - sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, WC, Abwaschröge, Duschen usw.)
 - alle Leitungen mit Koten, Durchmesser, Gefälle und Rohrleitungsmaterial
 - alle Nebenanlagen mit Koten.
- c. Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen.

³ Bei abwasserrelevanten Umbauten muss ein vollständiger und verbindlicher Kanalisationskataster über die Liegenschaft vorliegen.

⁴ Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

⁵ Sieht das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

Art. 29 Anschlussbewilligung

¹ Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt, soweit notwendig, in Absprache mit dem Gemeindeverband für Abwasserreinigung die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.

² Vor dem unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt.

Art. 30 Planänderungen

¹ Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.

² Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates bzw. der zuständigen Behörde einzuholen.

Art. 31 Kontrollinstanz

Der Gemeinderat bestimmt eine Kontrollinstanz und erlässt ein Pflichtenheft.

Art. 32 Baukontrolle und Abnahme

¹ Die Fertigstellung der Anschlussleitung bzw. der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz mindestens zwei Werktage vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung der Leitungen oder geeignete Massnahmen auf Kosten des Bauherrn verlangen.

² Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen.

³ Die Kontrollinstanz prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Zum Feststellen, ob die Schmutzabwasserleitungen dicht sind, hat die Kontrollinstanz Dichtigkeitsprüfungen (gemäss SN 592000 Kap. 5.11.3) anzuordnen.

⁴ Vor der Schlussabnahme hat der Grundeigentümer der Kontrollinstanz einen vermassten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben (in zweifacher Ausfertigung).

⁵ Wird der Plan nicht eingereicht, kann der Gemeinderat eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf er die verlangten Unterlagen auf Kosten des Bauherrn erstellen lassen kann. Er kann mit Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen für den Fall, dass der Grundeigentümer seiner Pflicht zur Erstellung des Plans nicht nachkommt.

⁶ Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.

⁷ Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

⁸ Kontrolle und Abnahme befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

Art. 33 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

V. Betrieb und Unterhalt

Art. 34 Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen

¹ Der Unterhalt der Abwasseranlagen besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit, wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur, Erneuerung und Ersatz.

² Abwasseranlagen sind vom Eigentümer stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebsfähigem Zustand zu erhalten.

³ Die Wasserversorgung organisiert und finanziert die Zustandserfassung der öffentlichen und privaten Anlagen mittels Kanalfernsehaufnahmen, inklusive Auswertung und Ermittlung der Massnahmen. Die Kosten werden über die Abwassergebühr finanziert.

⁴ Im Zusammenhang mit der Sanierung der öffentlichen Kanalisation werden die Hausanschlüsse im öffentlichen Bereich (bis zur Grundstücksgrenze) durch die Gemeinde saniert und finanziert. Der Rest ist Sache des Eigentümers.

⁵ Unterlassen die Eigentümer Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann die Gemeinde diese Arbeiten auf deren Kosten ausführen lassen.

⁶ Der Gemeinderat erlässt einen Unterhaltsplan.

Art. 35 Betriebskontrolle

¹ Der Kontrollinstanz steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.

² Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.

Art. 36 Sanierung

¹ Der Eigentümer einer Abwasseranlage hat festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beheben.

² Werden diese nicht behoben, so hat die für die Projektgenehmigung zuständige Behörde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen.

³ Bestehende private Abwasseranlagen sind auf Kosten der Eigentümer an die geltenden Vorschriften anzupassen bei:

- a. erheblicher Erweiterung der Gebäudenutzung
- b. wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude
- c. gebietsweiser Sanierung von privaten Abwasseranlagen
- d. baulicher Sanierung am öffentlichen Kanalabschnitt im Bereich der Anschlussstelle
- e. Systemänderungen am öffentlichen Leitungsnetz

⁴ Sanierungen müssen nach den VSA-Richtlinien "Erhaltung von Kanalisationen" erfolgen. Insbesondere sind Systeme einzusetzen, welche über ein VSA-Zertifikat verfügen.

Art. 37 Haftung

¹ Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.

VI. Finanzierung

Art. 38 Mittelbeschaffung

¹ Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a. Gebühren und Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer;
- b. Steuermittel der Gemeinde, falls die zu erhebenden Gebühren den vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegten Maximalansatz übersteigen.

² Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht zu führen.

³ Private Abwasseranlagen sind vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu finanzieren.

Art. 39 Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren

¹ Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr und jährliche Betriebsgebühren.

² Die Gebühren sollen langfristig den Aufwand der Siedlungsentwässerung decken.

³ Die Grundlagen zur Gebührenberechnung werden in der Tarifordnung durch den Gemeinderat festgelegt. Eine Änderung der Tarifordnung ist der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Budget vorzulegen.

⁴ Der Gemeinderat kann die Gebühren bei Vorliegen besonderer Verhältnisse angemessen erhöhen oder herabsetzen. Dies gilt unter anderem bei:

- a. höherem Abwasseranfall, hoher Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinwasser, hohem Versiegelungsgrad, überdurchschnittlicher Wohnbarkeit, erhöhter Nutzung, verhältnismässig kleiner Grundstücksfläche;
- b. Abtrennung von nicht verschmutztem Abwasser durch Versickerung, Retentionsmassnahmen, geringerem Versiegelungsgrad, unterdurchschnittlicher Wohnbarkeit, verminderter Nutzung.

Art. 40 Anschlussgebühr

¹ Die einmalige Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung, Erweiterung und technische Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

² Die Anschlussgebühr wird nach dem Gebäudeversicherungswert und einem Versiegelungszuschlag für die Ableitung von Meteorwasser berechnet.

Art. 41 Anschlussgebühr bei Änderungen oder Umbauten

¹ Erfahren die versiegelten Grundstückflächen eine Veränderung, ist ebenfalls eine Anschlussgebühr zu entrichten. Massgebend ist die Differenz zwischen bisherigen und neuen Verhältnissen.

² Bei Erweiterungen und baulichen Änderungen wie An-, Auf-, Umbauten, welche sanitäre Anlagen umfassen, oder wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Gebäudeabbruch wiederaufgebaut, wird ebenfalls eine Anschlussgebühr erhoben.

³ Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Anschlussgebühren, wenn spätere bauliche Änderungen einen niedrigeren Gebührenansatz ergeben.

Art. 42 Versiegelungszuschlag

¹ Für den Versiegelungszuschlag massgebend sind alle versiegelten Flächen inkl. Strassen, welche an die Gemeindekanalisation (Mischwasser oder Meteorwasser) angeschlossen sind oder an einen Vorfluter im Siedlungsgebiet.

² Für bewilligte Versickerungs-, Retentions- und Regennutzungsanlagen von Meteorwasser wird ein Abzug gewährt, welcher sich nach dem Wirkungsgrad der Anlagen richtet.

Art. 43 Grundsätze für Betriebsgebühren

¹ Die Betriebsgebühr ergibt sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb, Unterhalt und Werterhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Betriebskostenbeiträgen an den Gemeindeverband für Abwasserreinigung.

² Die Betriebsgebühr wird aufgrund der langfristigen Finanzplanung für die Siedlungsentwässerung, festgelegt.

³ Die Betriebsgebühr wird den Verbrauchern verrechnet mittels

- a. einer Grundgebühr pro Parzelle
- b. einem Versiegelungszuschlag für die angeschlossene befestigte Fläche
- c. einer Mengengebühr je m³ Abwasser.

⁴ Bei Betrieben mit besonders stark verschmutztem Abwasser (sog. Starkverschmutzer wie z.B. Milchverarbeitungs- oder Schlachtbetrieben) wird zur Betriebsgebühr ein Zuschlag erhoben. Dieser richtet sich nach den Abwassermengen und Schmutzstofffrachten und ist im Anhang 1 der Tarifordnung zum Reglement beschrieben.

Art. 44 Mengengebühr

¹ Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch.

² Die Gemeinde Egolzwil erstellt alljährlich die Angaben über den Wasserverbrauch, aufgelistet nach Liegenschaften.

³ Wasserbezüge von eigenen Quellen, Fassungen und Brauchwasseranlagen (Regenwassernutzung für WC und waschen), sowie Fremdwasser werden ebenfalls mitgerechnet, sofern sie in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Es ist eine Wasseruhr auf Kosten des Werkleitungseigentümers zu montieren.

⁴ Weicht der Schmutzwasseranfall massgeblich vom Frischwasserverbrauch ab, ist eine separate Messung oder Berechnung nötig.

⁵ Die Grundeigentümer sowie die Betriebsinhaber sind verpflichtet, die für die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlags nach Ziff. 4 erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die zugehörigen Unterlagen einzureichen. Werden die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder die Unterlagen nicht eingereicht, wird der Starkverschmutzerzuschlag nach erfolgter Androhung ermessensweise und nach Erfahrungswerten festgelegt, zuzüglich eines Zuschlags von 25 %.

⁶ Bei Betrieben mit übermässig stark verschmutztem Abwasser wird ein Zuschlag erhoben. Dieser richtet sich nach den Schmutzstofffrachten und dem Berechnungsschlüssel des ARA-Verbandes.

⁷ In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind, ermittelt der Gemeinderat den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte.

Art. 45 Baubeiträge

¹ Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, erhebt der Gemeinderat zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100 % der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen.

² Bei Sanierungen und Leitungserneuerungen kann der Gemeinderat Perimeterbeiträge bis 50 % der Gesamtkosten erheben.

³ Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäss kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 46 Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Siedlungsentwässerungsreglementes (Prüfung des Baugesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden.

Art. 47 Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen

Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, fallen zu Lasten des Eigentümers (einschliesslich der Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen).

Art. 48 Zahlungspflicht

¹ Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

² Für Gebühren und Beiträge besteht im Sinne von § 34a EGGSchG ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch.

Art. 49 Fälligkeit

¹ Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Der Gemeinderat hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

² Weigert sich ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.

³ Die Pflicht zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.

⁴ Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

⁵ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 49a Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

Art. 50 Rechtsmittel

¹ Gegen alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (vgl. § 39 Abs. 1 EGGSchG).

³ Gegen Planungsentscheide der zuständigen Behörde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig. Der Regierungsrat entscheidet endgültig.

Art. 51 Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlung gegen die Art. 5, 8, 9, 10, 14 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Busse bestraft.

² Zuwiderhandlungen gegen Art. 12 des Reglements sind gemäss Art. 70 GSchG unter Strafe gestellt.

Art. 52 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

¹ Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten.

² Das gleiche gilt, wenn Anlagen vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellt wurden, und nach einer Aufforderung des Gemeinderates nicht innert gesetzter Frist abgeändert oder beseitigt werden.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 53 Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Siedlungsentwässerungsreglement vom 24 September 2003 aufgehoben.

Art. 54 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2019 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Egolzwil, 11. Dezember 2018

Gemeinderat Egolzwil

Roland Wermelinger
Vizepräsident

David Schmid
Gemeindeschreiber